

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der

KPS AG

mit dem Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 123013

vertreten durch den Vorstand Dietmar Müller
nachfolgend „Organträger“ genannt

und der

KPS Business Transformation GmbH

mit dem Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 178019

vertreten durch den Geschäftsführer Leonardo Musso
nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt

Vorbemerkung

Die KPS AG (Organträger) ist alleinige Gesellschafterin der KPS Business Transformation GmbH (Organgesellschaft). Zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft wird der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§ 1 Leitung

1. Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch den Organträger. Letzter ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen für die Leitung der Organgesellschaft zu erteilen; dabei kann der Organträger sowohl allgemeine als auch auf Einzelfälle bezogene Weisungen erteilen, insbesondere auch solche Weisun-

gen, die das Tagesgeschäft betreffen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf die Aufstellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft.

2. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag in einem bestimmten Sinne auszulegen, ihn zu ändern, zu verlängern oder zu beenden.
3. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen des Organträgers zu folgen. Ergänzend gilt § 308 AktG entsprechend bzw. eine etwaige Nachfolgevorschrift in der jeweils aktuellen Fassung.
4. Der Organträger ist jederzeit berechtigt, sämtliche Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, wirtschaftlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

§ 2 Ergebnisübernahme

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu nachfolgend Abs. 2 und 3, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
4. Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften von § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit



dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Sämtliche Absätze des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung bzw. die Regelungen einer etwaigen Nachfolgevorschrift sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Ansprüche

Der sich aus der Ergebnisübernahme gem. vorstehend § 2 ergebende Zahlungsanspruch entsteht jeweils auf den Zeitpunkt des Bilanzstichtags, d. h. den letzten Tag des Geschäftsjahres, für das er begründet worden ist. Von diesem Tag an ist er mit 5 % p. a. zu verzinsen und innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

§ 4 Sicherung außen stehender Gesellschafter

An der Organgesellschaft sind kein außen stehende Gesellschafter beteiligt, so dass Regelungen bzw. Vereinbarungen zu deren Sicherung im Sinne der §§ 304 ff. AktG nicht erforderlich sind.

§ 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages – rückwirkend für den Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft in dem der Vertrag wirksam wird.
2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, läuft jedoch mindestens bis zum 30. September 2017 bzw., falls der Vertragsschluss erst nach dem 30. September 2013 im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, bis zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderung fünf Zeitjahre zurückliegt (Mindestlaufzeit).

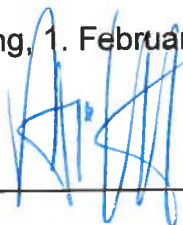
AK
LD

3. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihm nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Ferner kann ein wichtiger Grund in der Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft durch den Organträger, sowie bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft sowie in einem Formwechsel der Organgesellschaft in die Rechtsform Personengesellschaft gesehen werden.
5. Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und der darin getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Regelung, soll diejenige wirksame oder durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Unterföhring, 1. Februar 2013



Dietmar Müller



Leonardo Musso

